

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

297 (22.8.1844)

Drittes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Wallisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchbändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 297—298.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [22. Dez.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Vassermann, Baum, Wiffing, Buhl, Gottschalk, v. Jhlein, Mathy, Wideschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Wallisch und Vogel.

Vorläufige Mittheilung aus der 130. öffentlichen Sitzung.

(Schluß.)

Als nach erschöpfter Tagesordnung Ministerialdirector Kettig in den Saal getreten war und sich an den Ministertisch begeben hatte, beginnt:

Hecker. Nachdem nun der Hr. Regierungskommissär Kettig anwesend ist, erlaube ich mir an denselben eine Frage zu stellen. Indem ich diesen Hrn. Regierungskommissär zum ersten Mal auf der Regierungsbank sehe, kann ich von ihm auch erwarten, daß er den obersten Grundsatz der Gerechtigkeit, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte, gewiß gegenüber von der Kammer vertheidigen und ihr eine beruhigende Zusicherung diesfalls geben werde. Dem Hrn. Regierungskommissär ist ohne Zweifel schon durch seine Hrn. Kollegen bekannt geworden, was ich am Anfang der Sitzung vorgebracht habe. Es hat nämlich das Hofgericht zu Mannheim einen gerichtlich bestätigten Beschlag einer Druckschrift, die noch nicht vollendet, sondern erst im Druck begriffen, d. h. von welcher bloß 17 Bogen gedruckt waren, wieder aufgehoben, und als der Verleger oder Drucker um die Extradition dieser Druckbogen bat, hat das Großh. Stadttamt in Mannheim die Herausgabe abgeschlagen und sich auf ein Ministerialrescript berufen, welches ich bereits verlesen habe und nun nochmals verlesen werde, um den Inhalt desselben in's Gedächtnis zurückzurufen. (S. gestrige Kammer). Ich habe schon vorher auseinandergesetzt und will nun nur kurz wiederholen, daß, wenn die Druckschrift vollendet und mit der Ausgabe begonnen gewesen wäre, der Staatsanwalt allein die Befugniß gehabt hätte, einen Beschlag anzulegen. Der Druck der Schrift war aber noch nicht vollendet, und dann hätte es sich auch um ein Werk über zwanzig Bogen handeln können, welches Censurfreiheit genießt. Indem sich nun die Polizeibehörde einen Eingriff in den noch nicht vollendeten Druck eines solchen Werks, welches unter Censurfreiheit gestanden seyn konnte, erlaubte, hat sie sogar

die Karlsbader Beschlüsse überschritten und ihre Gewalt noch über dieselben ausgedehnt. Sodann geht aber auch das Ministerialrescript von zwei factischen falschen Voraussetzungen aus. In dem hofgerichtlichen Erkenntnis ist gesagt, daß man darum den Beschlag aufheben müsse, weil die Druckschrift noch nicht vollendet und mit der Ausgabe noch nicht begonnen sei. Hierauf bezieht sich die eine falsche Voraussetzung. Die zweite factische falsche Voraussetzung ist die, daß das Werk vollendet und zu dem Buchbinder gegeben worden sei. Es geschieht wohl aber in allen Verlags-handlungen und Druckereien, daß, wenn eine Anzahl Bogen gedruckt ist, sie dem Buchbinder übergeben werden um sie zu falzen und so das eigentliche Geschäft des Buchbinders vorzubereiten. Ich darf deshalb von dem Hrn. Regierungskommissär erwarten, er werde die Versicherung geben, daß dem Vollzug eines gerichtlichen Erkenntnisses durch die Polizeigewalt hierin kein Hinderniß werde in den Weg gelegt werden und es von Seiten des Großh. Stadttamts in Mannheim lediglich ein Mißverständnis ist, wenn es die Herausgabe dieser dem Verleger und Drucker eigenthümlich gehörigen Bogen verweigert.

Ministerialdirector Kettig. Ich will hoffen, es werde nicht von schlimmer Vorbedeutung seyn, daß mein erstes Auftreten in der Eigenschaft als Regierungskommissär durch eine Beschwerde über eine Administrativmaßregel veranlaßt wird. Die Sache selbst ist äußerst einfach und ich kann nicht anders glauben, als daß die Absicht des Herrn Abgeordneten, der von mir hier eine Erklärung verlangt, bloß dahin geht, durch den moralischen Eindruck, den etwa seine Frage auf die Regierung machen könnte, eine in seinem Sinn abgefaßte Entschließung herbeizuführen. Denn das kann und wird er sich doch wahrscheinlich nicht denken, daß ich mich für berufen oder verpflichtet erachten werde, von hier aus eine abändernde Verfügung gegen eine Entschließung der untergeordneten Stelle zu erlassen oder auch nur zuzusagen. Der Weg, den die Sache genommen hat, gibt auch zugleich jenen Weg an, auf dem

der Verlags-Handlung, die sich gekränkt glaubt, geholfen werden kann. Das Obergericht hat ein Erkenntniß gegeben und solches dem Untergericht zum Vollzug mitgetheilt. Darin liegt die natürliche Anweisung für Diejenigen, die den Vollzug begehren, daß sie sich an den Richter mit der Bitte wenden, daß er ihnen zum Vollzug des obergerichtlichen Erkenntnisses ver helfe. Finden sich bei diesem Vollzug Schwierigkeiten, so wird es Sache des Obergerichts seyn, diese Schwierigkeiten auf gesetzlichem Wege zu beseitigen. Es ist aber keine Aufgabe der Kammer und der Regierungskommission in dieser Kammer, solche Schwierigkeiten zu untersuchen, zu erörtern und zu erledigen. Wenn in dem Ministerialrescript von einem Kompetenzconflict die Rede ist, so ist davon nur hypothetisch gesprochen, d. h. für den Fall, daß sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Obergericht und der mittleren Administrativbehörde ergeben werde. Ob dieser Fall eintritt oder nicht, weiß ich nicht. Aber in keinem Fall wird eine Staatsstelle sich das Recht absprechen lassen, ihre Competenz nöthigenfalls bis zum Austrag bei dem Staatsministerium zu wahren. Es ist somit kein Anlaß hiezu vorhanden, abgesehen von der Formlosigkeit des Vortrags an sich, hier eine beruhigende Erklärung, wie der Herr Abg. es nennt, zu geben. Es ist, sage ich, gar kein Anlaß zu irgend einer Erklärung über die Sache selbst vorhanden. Sie wissen aus früheren Erklärungen der Regierungskommission, daß sich die Regierung nimmermehr auf Interpellationen einlassen wird, welche nicht auf dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege einkommen. Dieser ist der Weg der Petition oder Motion. Damit will ich übrigens Interpellationen durchaus nicht als ganz unstatthaft zurückweisen; allein sie können keinen andern Zweck haben, als den des moralischen Eindrucks. Hier aber, wo klar vorliegt, daß der Verlags-Handlung der Weg offen steht, auf dem sie Abhilfe zu suchen in der Lage ist, kann von einem nachtheiligen moralischen Eindruck in Bezug auf Dasjenige, was geschehen ist, nicht die Rede seyn.

Hecker. Die Kammer sieht nun, von was es sich handelt, obgleich die Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs etwas gewunden ist. Der gesetzliche Weg ist der, daß man den Vollzug eines gerichtlichen Urtheils verlangt, und diesen Weg hat die Verlags-Handlung betreten, allein man ist ihr hinderlich in den Weg getreten und gab die Erklärung: wir achten ein gerichtliches Erkenntniß nicht, ein Erkenntniß, basirt auf das Pressgesetz und die Bestimmung, daß hier kein für die Censur vereinigtes Werk vorliegt, weil dasselbe erst im Druck und noch nicht ausgegeben ist, auch die Polizei nicht wissen kann, ob die

Censur hier in Anspruch zu nehmen ist, weil, wenn das Werk über 20 Bogen beträgt, sie keine Befugniß hat, in irgend einer Weise die Hand anzulegen, oder, falls die Censur umgangen ist, mit Beschlagnahme vorzufahren. Der Hr. Regierungskommissär sagt mit andern Worten nichts Anderes, als: wenn die Polizeibehörde über die klaren Bestimmungen des Pressgesetzes sich wegsetzt, so ist der in dem Ministerialrescript hypothetisch gestellte Fall eingetreten, d. h. die Polizeibehörde soll gegen das gerichtliche Erkenntniß einen Kompetenzconflict erheben. Hier ist aber doch wahrlich kein Grund zu einem solchen vorhanden, weil ein gar nicht vollendetes Werk vorliegt und man nicht wissen kann, wie weit das Gericht oder die Polizeigewalt hier einzutreten hat. Man ist, ich wiederhole es, weiter gegangen, als die Beschlüsse von Karlsbad und Wien gehen, weil man den Druck eines Werks verbietet, also die letzte Bewegung der Presse, wie sie sogar durch jene Ausnahmsbeschlüsse gestattet ist, vernichten und den buchhändlerischen Verkehr im Weg von Polizeimaßregeln, wo man sich durch Kompetenzconflicte zu helfen sucht, todtschlagen und die Garantie des gerichtlichen Verfahrens durch einen gesetzlich nicht zu rechtfertigenden Umweg, indem man die Polizei durch das Mittel der Kompetenzconflicte hereinzieht, zertrümmern will. Ich überlasse der Kammer, was sie zu thun sich berufen fühlt, allein ich hielte die Sache für wichtig genug, um sie an die Abtheilungen zur nähern Prüfung zu verweisen. (Widerspruch und Murren auf der Rechten).

Sander. Wenn der Hr. Regierungskommissär sagt, er werde sich durch Interpellationen in keiner Weise von dem Wege, den die Regierungskommission zu betreten habe, abbringen lassen, oder mit andern Worten, er werde auf keine Interpellation über irgend ein Vorkommniß in der Verwaltung eine Zusicherung wegen Abstellung des etwa gerügten Mißstandes geben, so muß ich anerkennen, daß diese Erklärung consequent ist und mit jener Erklärung übereinstimmt, wie wir sie leider in einer Reihe von Kammeritzungen von der Ministerbank haben hören müssen. Leider müssen wir sagen, daß wenn wir die auffallendsten Verletzungen von Recht und Gesetz hier zur Sprache brachten, die Hrn. Regierungskommissäre entweder eine Vertheidigung des Geschehenen ergehen ließen, oder gar keine beruhigende Zusicherung gaben. Früher war es anders. Ich erinnere mich wohl noch und der Hr. Regierungskommissär wird sich in seiner Stellung als Abgeordneter vielleicht auch erinnern, daß von der Ministerbank aus auf solche Anzeigen von unserer Seite hier die beruhigende Erklärung erging, daß wenn sich die Sache so ver-

halte, man sogleich abhelfen oder eine Untersuchung veranlassen werde. Der Hr. Regierungskommissär hat nun freilich diesen Weg nicht betreten, sondern sich an den andern Weg gehalten, wo man über solche Anzeigen von Mißbräuchen in der Verwaltung gar keine Aufklärung und Beruhigung gibt, in der Weise, daß man die Sache untersuchen lassen und Abhülfe treffen werde.

Wenn indessen der Hr. Regierungskommissär der Meinung ist, daß man solche Dinge nur im Wege der Motion vorbringen könne, so irrt er sich, und es liegt hier wieder die Erfahrung vor, die wir in neuerer Zeit machen müssen, daß nämlich, so wie irgend ein Recht bedroht wird, dies auch den Verlust eines andern Rechts mit sich führen solle. Der Abg. Schaaff hat heute schon eigentlich, in Uebereinstimmung mit dem Hrn. Regierungskommissär, behauptet, daß man gar kein Recht habe, hier irgend eine Anzeige von einem Mißbrauch in der Verwaltung zu machen und die Regierung nicht veranlaßt sei, darauf einzugehen. Ich aber sage, daß jeder Abgeordnete das Recht hat, irgend einen Mißbrauch in der Staatsverwaltung hier zur Sprache zu bringen und die Regierung nach der Verfassung verpflichtet ist, hierauf Rücksicht zu nehmen und für sich wenigstens deßfalls eine Untersuchung anzuordnen. Der Hr. Regierungskommissär muß auch in dem hier vorliegenden Falle wohl wissen, wie sich die Sache verhält, und hätte wohl sagen können, daß entweder auf dem betretenen Wege beharrt werde, oder daß man einsehe, es sei hier zu weit gegangen. Ich entnehme übrigens aus seiner Erklärung doch, daß die Regierung auf dem betretenen Wege beharren, nämlich im Wege der Polizeigewalt ein competentes richterliches Urtheil aufheben oder nicht anerkennen, d. h. auf jede Weise seinen Vollzug zu verhindern suchen werde. Dies widerspricht aber den Gesetzen und sogar dem verstümmelten Pressgesetze, vor dessen verstümmelter Gestalt man schon mehr Achtung haben sollte, als man hier hat. Nach allem diesem glaube ich übrigens, daß man der Anzeige von Seiten eines Abgeordneten, nachdem sie als solche geschehen ist, und ein Regierungskommissär, und zwar der zuständige Regierungskommissär, eine Erklärung darauf abgegeben hat, die ich nicht anders als dahin verstehe, daß sich die Regierung um diese Anzeige nicht kümmere, ein anderes Gewand zu geben hat. Mag die betreffende Buchhandlung hier eine Petition einreichen, oder ein Mitglied eine Motion erheben, oder den Gegenstand in seinem weitern Verlauf in anderer Weise wieder zur Sprache bringen — eines von diesen Dingen wird zu geschehen haben. So wie die Sache jetzt steht, und nach der Erklärung, daß sich die Regierung darum nichts annehme, glaube ich

nicht, daß man die Sache in die Abtheilungen weisen sollte, sondern der Abg. Hecker wird vielleicht besser daran thun, noch einige Zeit zuzuwarten, indem die Sache so steht, daß die Regierung in die Lage kommt, entweder noch einen stärkern Schritt gegen unsere Gesetze zu thun, oder aber auf dem betretenen Wege selbst wieder zurückzugehen. Meine Ansicht ist deßhalb die, mit Stillschweigen, aber mit betrübtem Herzen für jetzt über die Sache wegzugehen.

Welcher. Der von dem Abg. Sander bezeichnete Weg wird vielleicht schon darum der beste seyn, weil ich mir wahrlich nicht denken kann, daß das neue Ministerium die Verfassung in so greller Weise verletzen werde, wie ich es kaum in meiner langen parlamentarischen Laufbahn erlebt habe. Ein gegen klare Gesetze aufgehobener Gerichtsbeschuß, wie wir dies hier sehen, wo der verantwortliche Präsident des Ministeriums des Innern die Erklärung gibt, daß man sich dem Gericht nicht fügen werde, sondern im Wege eines Kompetenzconflicts die Verwaltung und die Polizei über die Gesetze zu stellen gedenke, enthält etwas an sich schon äußerst Verlegendes und ist eine Aufhebung der Selbstständigkeit der Justiz, und damit, wie ich sagen möchte, eine Aufhebung der Sicherheit aller unserer Rechte, denn die Justiz muß alle unsere Rechte schützen und kein Recht ist mehr geschützt, wenn hier die Justiz in ihrer Unabhängigkeit vernichtet wird. Es gilt hier ein besonders wichtiges Gut, nämlich den Rest der Pressfreiheit. Ein Buchhändler darf Bücher verlegen, allein damit nicht irgend ein Gegner politisch freier Bewegung Anstände dabei machen kann, gebietet man Gehalt, und wenn auch alle Gerichte des Landes Einen für schuldlos erklären, so wird dennoch das Eigenthum eines Verlegers entweder in fortwährenden Beschlagnahme genommen, oder wenigstens auf längere Zeit dessen Betrieb gehindert. Bei der in Frage stehenden Schrift, die sich auf ein transitorisches Ereigniß, nämlich auf ein Fest bezog, ist natürlich die Zeit des Absatzes jene, wo das Fest noch in frischer Erinnerung der Bürger ist. Dadurch nun, daß die Regierung die Verbreitung einer solchen Schrift zum Voraus unterdrückt, nimmt sie schon den Unternehmern dieses Werkes ihren rechtmäßigen Gewinn weg und beeinträchtigt auf eine nicht zu verzeihende Weise das Eigenthum der Bürger. — Ich bin überzeugt, daß wenn die Herren von der Regierung die Sache erst recht überlegen, sie gar nicht auf dem betretenen Weg beharren können, sondern von einem übereilten Schritt umkehren, oder noch viel stärkere Schritte daran knüpfen müssen, wodurch sie aber auch von unserer Seite noch stärkere Schritte provocirten. Ich möchte die Regierung, um ihrer eigenen Achtung im Lande willen, bitten, einem solchen

Scandal ein Ende zu machen. Man fürchtet sich vor Trinksprüche einiger freien Männer und zittert so sehr davor, daß man Gesetze bricht. Ist dieß der Muth von Männern, die an der Spitze der Geschäfte stehen?

Staatsrath Zöllner. Es zittert kein Mensch vor solchen Dingen.

Ministerialdirector Rettig. Der gute Rath, den der Herr Abg. Sander seinem Herrn Collegen gegeben hat, ist gewiß der beste. Er soll die Frucht erst reif werden lassen, ehe er sie von dem Baum nimmt. Uebrigens muß ich darauf aufmerksam machen, wie es auffallend ist, daß, während viele Abgeordnete ein so unendlich hohes Gewicht auf die Gerichtsstellen legen und ihre Competenz bei jeder Gelegenheit zu erweitern streben, sie hier so kleinmüthig von einem Gerichtshof denken, daß sie glauben, selbst angerufen von den Betheiligten, werde er nicht im Stande seyn, ihnen zu helfen. Ich glaube nochmals, daß der bezeichnete Weg der angemessenste ist und bleibt. Sodann wurde noch bemerkt, daß früher von hier aus auf gestellte Fragen oder vorgebrachte Beschwerden beruhigende Erklärungen gegeben worden seien. Ich erinnere mich dessen allerdings, erinnere mich aber auch der Anlässe, warum diese beruhigenden Erklärungen ein Ende genommen haben. Der Grund ist der, weil man solche Anfragen mißbraucht, oder dergleichen gestellt hat, um die Regierungskommission zu schrauben und ihr Aeußerungen zu entlocken, die sie später bei dem Vollzug in Verlegenheit setzen konnten. (Heiterkeit.) Dieß, sage ich, ist der Grund, warum man jetzt mit solchen Antworten sparsamer ist und, wie ich überzeugt bin, mit Recht.

Hecker. Ich versehe mich zu dem Hofgericht in Mannheim, daß es seine richterliche Würde, Selbstständigkeit und Ansehen, aufrecht erhalten werde. Wenn aber dasselbe heute verfügt, das Weggenommene sei herauszugeben, so setzt man alle zu Gebot stehenden Mittel in Bewegung (Bewegung auf der Rechten), man läßt den Polizeistaat mit seiner ganzen Mannschafft anrücken, um dem Vollzug des Richterspruchs entgegen zu treten und man wird so das Recht de facto brechen, wie man dieß schon oft gethan hat.

Schaaff. Wie kann der Hr. Abgeordnete das Wort in die Welt hinaus werfen, das Recht sei bei uns gebrochen worden! Man soll einen Fall nennen, wo dies geschehen ist, oder sich solcher Redensarten enthalten. (Viele Stimmen: Si hier! hier!)

Hecker. Ich mache darauf aufmerksam, wie man das Petitionrecht unter polizeiliche Aufsicht gestellt und den Händen der Gendarmerie preisgegeben hat — wie man Verfassungsrechte entzogen oder deren Gebrauch mit Poli-

zei strafe bedroht hat. (Viele Stimmen: Ja, so ist's — allerdings!) Wenn das kein Bankbruch des Rechts ist, so gibt es keinen mehr. (Große Aufregung auf beiden Seiten; der Abg. Schaaff will sprechen. Der Präsident ruft: Der Abg. Schaaff hat das Wort nicht.)

Schaaff. Der Hr. Abgeordnete ruft hier eine einzelne Verfügung an, welche die Kreisregierung in Konstanz außer Wirkung gesetzt hat.

Der Präsident scheidet die Fortsetzung ab, und verkündet der Kammer das Resultat der Commissionswahl für die Motion des Abg. Welte, die staates- und grundherrlichen Verhältnisse und landesherrlichen Declarationen darüber betreffend: Waag, Straub, Schaaff, Malby, Hecker.

Schluß der Sitzung.

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag den 7. Januar 1845 anberaunt.

## 128ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

### Diskussion über die Gerichtsverfassung.

Zu §. 2 bemerkt:

Welcker, er habe die volle Ueberzeugung, daß die von der ersten Kammer beschlossene Gerichtseinrichtung nirgends beifällig aufgenommen werden würde, indem er sie für eine wahre Landeskalamität halten müsse. — Wir haben jetzt die gemeinen Richter, Einzelrichter und in Appellationsfachen, statt eines wohlbesetzten Hofgerichts, das Bezirksstrafgericht — eine wesentliche Verschlechterung unseres bisherigen Rechtszustandes und zwar eine so wesentliche, daß selbst die Oeffentlichkeit nicht im Stande ist, dieselbe aufzuwiegen, weil diese Oeffentlichkeit ohne Pressfreiheit ihre volle Wirkung nicht äußern kann. Ich bin nicht geneigt, auf den früheren Antrag der Commission unbedingt zurückzukommen, obgleich ich den Vorschlag, wenn ihn Jemand Anders machte, unterstützen würde. Ich will aber hier den Schwierigkeiten, Bedenklichkeiten und Einwendungen nachgeben, die theils in dem andern Hause, theils von Seiten der Regierungsbank erhoben worden sind, und es dürfte wohl der Vorschlag Beachtung verdienen: „statt 14 bis 15 neuer Bezirksstrafgerichte mit dem ausgedehnten Apparat, der mit einer collegialischen Berathung verbunden sein muß, unsere Hofgerichte zu vermehren und das Personal der bestehenden Hofgerichte zu vermindern.“ Wenn man annimmt, daß 15 neue Gerichte auf die vorgeschlagene Weise constituirt werden, so würde, wenn man die Untersuchungsgerichte dazu rechnet, ein Richterpersonal von

60 bis 70 Personen, abgesehen von den Staatsanwälten, erforderlich seyn. Wenn man dagegen unsere Hofgerichte von 4 auf 10 vermehrte und die gegenwärtigen Hofgerichte mit einem einzigen Senat und den dafür bestimmten sieben Richtern bestehen ließe, so würde das neu hinzukommende Personal für unsere Staatskasse leichter seyn, als wenn man Bezirksstrafgerichte einführt. Im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse würde wohl die Zahl von zehn Hofgerichten genügen, und eine Verminderung des Personals bei diesen wäre wohl eine sehr nothwendige Folge davon, daß die Bezirke bedeutend geringer würden. Wenn auch die Appellationen in allen Civilsachen, so wie dies jetzt der Fall ist, bestehen blieben, und solche an das Hofgericht gingen, so kann doch an eine von den zehn Behörden bei weitem nicht so viel kommen, als an eins von den bestehenden vier Gerichten. — Dem Einwand, daß bei einer Einrichtung von zehn Hofgerichten, gegenüber der von fünfzehn Bezirksgerichten, die Distrikte größer würden und die weitere Entfernung vom Gerichtssitz die Zugänglichkeit erschwerete, begegnet er durch die bedeutend erleichterte Kommunikation der Neuzeit und durch das Auskunftsmitel, in den von der Eisenbahn weniger inskrierten Landestheilen kleinere Bezirke zu kreiren; — das Bedenken, daß das Oberhofgericht zu viele Geschäfte erhielte und zu weit entfernt sei, ließe sich einfach dadurch beseitigen, daß man den Rekurs von einem Hofgericht zum andern gehen, und statt, daß jetzt fünf Stimmen in Strassachen richten, man in einem solchen Fall das Plenum urtheilen lasse. — Hierdurch wäre den Bedürfnissen unseres Landes Rechnung getragen, man hätte eine wirklich achtbare Gerichtsverfassung konstituiert, die sich dem Zutrauen der Bürger empfiehlt und das zweideutige Zwittergeschöpf wäre beseitigt.

K n a p p unterstützt den Antrag, indem er den Vorschlag der ersten Kammer für zu kostspielig und dabei für zwecklos hält. Die nothwendige neue Anstellung von neunzig Richtern würde eben so viel neue Advokaten zur Folge haben; der eine Theil würde sein Einkommen direct aus der Staatskasse, der andere aus dem Beutel der Steuerpflichtigen ziehen. Es dränge sich deshalb die Frage auf, wie dem gegenwärtig anerkannten Uebelstand abzuhelfen sei und das noch größere Uebel beseitigt werden könne. — Dieses größere Uebel finde ich in den vorgeschlagenen Bezirksstrafgerichten. Ich sehe hier drei oder vier Männer in das Land hinaus gesetzt, die da zu warten haben, ob es Handel oder sonstige Streitigkeiten gibt, und wenn sie diese nicht finden, so müssen sie, um Beschäftigung zu erhalten, dafür sorgen, daß es welche gibt. Hierdurch wird das Wohl der Bürger nicht befördert. — Der Redner kommt

hierauf auf die Organisation von 1819 (Landeseinteilung in zehn Bezirke) zurück, welcher ähnlich die neu vorgeschlagene Einrichtung wäre und die doch nur höchstens einen Personalstand von siebenzig bis achtzig erforderte. — Führt man Bezirksgerichte ein, wie sie vorgeschlagen sind, so ergibt sich dieselbe Zahl; allein die alten Hofgerichte dauern daneben fort, und der Bewohner von Konstanz darf fortwährend noch nach Mannheim zum Oberhofgericht spaziren. Treffe man die Einrichtung, wie sie in einem Nachbarstaat besteht; das Elsaß hat, bei etwa gleicher Größe wie Baden, nur Einen Appellationshof. Zwei bei uns würden hinreichen, wenn Collegialgerichte erster Instanz bestehen. Wenn aber etwas Rechtes zu Stand kommen soll, so muß man bei dem Unterrichter anfangen, denn hier liegt der Krebsbuben. Erweitere man die Kompetenz des Unterrichters und verwehre zugleich den Advokaten den Zutritt. Die Anwälte mögen bei dem Collegialgericht auftreten; das Volk und die Regierung werden ihre Kenntnisse dort beurtheilen können, man wird sie hochzuschätzen, nöthigenfalls aber auch zu tadeln wissen. Dinehin gewährt die Dessenlichkeit Garantie für allen Mißbrauch, und sie liegt selbst im Interesse des Staats, weil sie weniger Kosten verursacht, aber auch im Interesse des Bürgers, weil er Zeit spart, indem frivole Prozesse, wie wir sie jetzt sehen, wo die Einzelrichter hinter verschlossenen Thüren handeln, nicht mehr Statt finden werden. — Sorge man ferner dafür, daß die Gerichtsverhandlung einen feierlicheren Charakter annehme, besonders was die Eidesabnahme betrifft, die jetzt viel zu häufig vorkommt. Führe man die alte Feierlichkeit ein, ziehe man die Geistlichen dazu, suche man mehr auf das Gemüth zu wirken und man wird bald hören, daß die Zahl der Eide sich vermindert habe; wir werden dadurch das Volk beruhigen und zufrieden stellen. — Schließlich berührt der Redner den Kostenpunkt, hinsichtlich dessen er den gestellten Antrag gleichfalls für den empfehlenswertheren hält.

B ö h m e erkennt gleichfalls in dem Beschluß der ersten Kammer keine Verbesserung, und in der Einrichtung von reinen Bezirksstrafgerichten, wie sie geboten werden, keine rechte Garantie für eine möglichst gute Justiz. Wenn man, wie dies die erste Kammer ausgesprochen habe, zwar für die Civiljustiz keine Collegialität erster Instanz wolle, daneben aber anerkennen müsse, daß ständige Collegien unzweifelhaft den Vorzug verdienen vor den Bezirksstrafgerichten des Entwurfs, so muß er es auffallend finden, daß man unter solchen Umständen nicht zu einem Auskunftsmitel gegriffen habe, auf welches so eben der Abg. Welker

hingedeutet, und daß man nicht kurzweg aus dem §. 2 die Bezirksstrafgerichte gestrichen und auch die correctionellen Fälle zur Aburtheilung an die Hofgerichte gewiesen habe, wodurch bessere Richtercollegien, also auch eine bessere Strafsjustiz erzielt worden wäre. Der Redner beleuchtet hierauf den Vorschlag des Abg. Welcker von verschiedenen Seiten und stüdet gleichfalls nicht nur durch die vermehrten Verkehrsmittel die Rechtshilfe für den Bürger erleichtert, sondern ihn auch in dem nämlichen Maße, als er vielleicht, was die Strafsjustiz betreffe, belästigt werde, in Hinsicht der Civiljustiz durch Einrichtung von eils statt bisher vier Hofgerichten begünstigt; die bedeutende Ersparniß an Bauaufwand durch die bereits existirenden erforderlichen Localitäten an den Orten, wo schon Hofgerichte bestehen, ist ihm eben so von großem Gewicht. Allein eine wesentliche Erleichterung für die Einführung des Gesetzes findet er darin, daß durch den fraglichen Vorschlag die Besetzung der Gerichte erleichtert, vielleicht allein möglich werde. Es werde schwer halten, in der Reihe der jetzigen Beamten tüchtige Bezirksstrafrichter, besonders tüchtige Vorstände für solche Gerichte zu erhalten; vereinige man dagegen die Bezirksstrafgerichte mit den hofgerichtlichen Senaten, so könnten die Vorstände auch für die correctionellen Gerichte aus der Zahl der Hofgerichtsräthe genommen werden, welche schon durch das öffentliche Verfahren in Civilstreitigkeiten die erforderliche Uebung und Gewandtheit für öffentliche Verhandlungen erhalten haben. — Schon in der Commission hat der Redner den angeführten Vorschlag durchzusetzen gesucht, war aber nicht glücklich damit, und steht sich dadurch abgehalten, jetzt einen bestimmten Antrag zu stellen. Er folgt hierin dem Beispiel des Abg. Welcker, würde es aber gerne sehen, wenn dem Project seine Durchführung gesichert werden könnte. So wie die Sache jetzt liegt, begnügt er sich, was seine Abstimmung betrifft, da er das Bessere nicht erreichen kann, mit Demjenigen, was ihm zu erreichen möglich scheint, weil er unter jeder Bedingung eine Aenderung in dem Zustand der Strafsjustiz wünscht und die Strafprozeßordnung unter allen Umständen eingeführt sehen möchte. Er begnügt sich demnach mit den Bezirksstrafgerichten, wie sie von der ersten Kammer vorgeschlagen sind, hat jedoch dabei die feste Ueberzeugung, daß diese Gerichte, in ihrem mangelhaften Zusammenhange, sich nicht lange erhalten, sondern bald einer andern Organisation werden Platz machen müssen, und wird, ein so großer Feind ewiger Veränderungen er auch ist, sich dennoch des Tages freuen, wo hier eine andere Organisation zur Sprache gebracht wird, — komme dieser, so bald er wolle!

Bassermann. Es ist dieß einer von denjenigen Punkten in dem vorliegenden Gesetz, der wohl den Einen oder den Andern bestimmen kann, dem Gesetze im Ganzen seine Zustimmung zu geben oder nicht. Wir Bürgerliche haben aus der gestrigen Verhandlung über die Beweisminima und das Strafverfahren zwar nicht sehr klar gesehen, worin alle die feinen Fäden dieses Gespinnstes bestehen, allein das ist Allen sehr klar geworden, daß das richterliche Ermessen ein sehr großes ist. Haben wir also zugestimmt, diesem richterlichen Ermessen so Großes zu überlassen, so ist es jetzt an uns, dafür zu sorgen, daß die Richtercollegien, denen so Vieles überlassen ist, auch ein so großes Vertrauen verdienen. Nun sind wir in dieser Kammer, nach den Vorträgen der letzten Redner, meines Erachtens darin einverstanden, daß das sogenannte Dreimännergericht kein so großes Vertrauen verdient, noch in Anspruch nehmen kann, und es unterliegt gewiß keinem Zweifel, daß die vorgeschlagene Vermehrung der Hofgerichte eine große Verbesserung wäre. Die Abg. Böhme und Knapp haben den Abg. Welcker hierin so trefflich unterstützt, daß ich nichts weiter zu sagen brauche. — Auf den Schluß, auf welchen der Abg. Böhme, ungeachtet aller Gründe für die Verbesserung, gekommen ist, kann der Redner nicht kommen, weil er nicht für einen Aufwand von anderthalb Millionen zu stimmen vermag, in der Aussicht, daß in Kurzem vielleicht das dadurch Bezweckte überflüssig wird. Eben so wenig kann er zu dem Schluß gelangen, daß es eine Vereitelung des Gesetzes sei, wenn man keine Bezirksstrafgerichte wolle. Jedemfalls bittet er, die Sache an die Commission zurückzuweisen, weil er weiß, daß die Abstimmung vieler davon abhängen wird.

Welcker kann sich dem von der ersten Kammer und der Commission vorgeschlagenen Mittelweg nicht anschließen, den er nicht allein in Beziehung auf die Rechtspflege selbst, sondern auch der bedeutenden Kostenvermehrung halber für verwerflich hält. Für das System der zweiten Kammer, — Bezirksgerichte, zugleich für Civil- und Criminaljustiz, aus 3 Mitgliedern zusammengesetzt — spreche die Erfahrung eines großen Landes, Frankreich, und auch für unsere jetzt bestehende Gerichtseinrichtung, wonach in erster Instanz Einzelrichter in Civil- und Criminalsachen urtheilen und von denen der Rekurs an das Hof- und Oberhofgericht geht, spreche die Erfahrung, sowohl in Beziehung auf ihre Wirksamkeit, als auch den Kostenpunkt. Dagegen ist ihm der Mittelweg, — wonach Bezirksstrafgerichte erster Instanz errichtet, die Civiljustiz dem Einzelrichter gelassen und die Hofgerichte, so wie das Oberhofgericht mit ihrer gegenwärtigen Competenz in

Criminalfachen beibehalten werden sollen — ein so neues, in der Erfahrung keines Landes begründetes und so bedeutende Mehrkosten verursachendes (was er mit Zahlen nachweist) Institut, besonders in Anbetracht, daß eine Zahl von 15 Criminalgerichten mit der Anzahl der in einem Lande von wenig mehr als einer Million Einwohner vorkommenden Criminalverbrechen in grollem Mißverhältnisse stehen müsse, — daß er das System der zweiten Kammer nicht aufgeben, und nur eventuell den Antrag untersagen kann, den Entwurf an die Commission zurückzugeben, um daselbst zu prüfen, wie bei Aburtheilung der Verbrecher, bei unserer jetzt bestehenden Gerichtsverfassung unter Einzelrichter, Hofgerichte und das Oberhofgericht, sowohl der Competenz als der Gerichtseinteilung nach, vertheilt werden können, und einen darnach abgeänderten Entwurf wieder vorzulegen.

v. Jg ste in. Zwei Punkte sind es insbesondere, die hier in Betracht kommen. Der eine betrifft die Vorzüge, welche die Collegialgerichte, wenn sie aus den Hofgerichten bestehen, uns darbieten. Ueber die Vorzüge dieser Collegialgerichte als Hofgerichte spreche ich kein Wort weiter, denn es ist hierüber schon so viel gesagt worden, daß vielleicht die Ueberzeugung Aller darin feststeht, daß sie eine sicherere, würdigere und kräftigere Gerechtigkeit pflegen werden, als Bezirksgerichte, wie sie die erste Kammer haben will. Der zweite Punkt betrifft die Kosten, und mag man die Sache betrachten von welcher Seite man will, so kommt man zu dem Resultat, daß ein großer Aufwand erforderlich ist, selbst wenn man den Vorschlag des Abg. Belfer annimmt, weil auch dann verschiedene Baulichkeiten herzustellen und viele neue Anstellungen nothwendig sind. Ich habe aber dabei auch die feste Ueberzeugung, daß die Einrichtung in Beziehung auf die Hofgerichte eine dauernde ist, während ich annehmen muß, daß die Commission sich nicht irre, wenn sie sagt, die Errichtung von Bezirksstrafgerichten sei eine vorübergehende Maßregel. Sie wird allerdings bald wieder zusammen fallen, denn man kann die Zeit und die Fortschritte derselben nicht aufhalten. Angenommen nun, man verwende eine Million oder noch mehr für etwas Nichtbleibendes, so wird man zugeben, daß auch in Bezug auf das pecuniäre Interesse die Sache reiflich erwogen zu werden verdient, und als Vorstand der Budgetcommission, welche heute reaktivirt worden ist, darf ich noch insbesondere die Kammer bitten, genau zu prüfen, welcher Vorschlag auch in der letzten Richtung der bessere sei, worüber uns die Commission ebenfalls näheren Aufschluß geben wird, wenn man den Gegenstand zur weiteren Begutachtung an sie verweist.

Belfer. Nachdem der Redner mehrere bisher gemachte Einwürfe beseitigt, namentlich eine Beschränkung der Zahl der Amtsgerichte entschieden mißbilligt und ausgeführt hat, wie die Errichtung abgesonderter Senate eine Vermehrung des Personals auf das Doppelte erforderte, — was auch dann der Fall seyn müßte, wenn nach dem Vorschlag des Abg. Welcker der Refurs von dem Urtheil des einen Hofgerichts an ein anderes verwiesen würde, was er im Allgemeinen gar nicht für verwerflich hält, — erklärt er, daß er für seine Person noch immer jenes Institut vorzöge, welches im vorigen Sommer von diesem Hause beantragt worden: Collegialgerichte für Civil- und Strafsachen. Da aber dieß einerseits weder die Regierung noch die erste Kammer wolle, andererseits aber, bei der Einrichtung von Gerichtscollegien für reine Strafsachen, abgetheilt in 12 oder 15 Districte des Landes, es später nur eines Federstrichs bedürfe, um diese Strafgerichte auch zu Collegialgerichten erster Instanz in Civilsachen zu machen, so trägt er Bedenken, sich dem Vorschlag des Abg. Welcker anzuschließen. — Hiernach ist also ein Mal das Resultat, worauf ich komme, daß, daß ich nicht anerkennen kann, der Uebergang koste irgend Etwas, was ein hinausgeworfenes Geld wäre, indem es sich nur um eine Abschlagzahlung handelt an demjenigen, was noch weiter hinzu käme, wenn man zugleich Bezirksgerichte für die beiderlei Justizsachen errichtete, ferner kann ich nicht anerkennen, daß diese Einrichtung theurer wäre, als diejenige, wie sie in Beziehung auf die Hofgerichte vorgeschlagen ist. Eben so wenig kann ich anerkennen, daß unsere Bezirksstrafgerichte, wie sie im Entwurfe bestimmt sind, und zumal so wie der Entwurf der Commission sie darstellt, mit dem etwas häßlichen Namen eines Dreimännergerichts belegt werden können, ohne daß man zugleich auch die Hofgerichte mit demselben Namen belegt. Auch muß ich den Satz bestreiten, daß, was die Güte der Justizverwaltung bei den einzelnen Gerichtshöfen im Allgemeinen betrifft, es ganz gleichgiltig sei, ob die Senate örtlich getrennt, oder ob sie beisammen sind. Denn der vielfältige Austausch der gegenseitigen Ansichten zum Vortheil einer sowohl wissenschaftlichen als praktischen Fortbildung und dadurch zu Bewirkung einer gleichförmigen Praxis ist im letzteren Fall bedeutend mehr befördert. Aller dieser Bemerkungen ungeachtet, sage ich indessen nicht, daß die Einrichtung, wie sie vorgeschlagen worden, geradezu verwerflich sei, sondern will nur widerlegen, daß die in dem Entwurfe proponirte Einrichtung verwerflich erscheine. Es ist möglich, daß der Vorschlag des Abg. Welcker eben so gut, ja vielleicht sogar in gewisser Beziehung noch besser wäre, allein wenn



die Einrichtung, die der Entwurf giebt, auch gut ist und diejenigen Mängel nicht hat, die man hier unterstellt, so ist es ja nicht von so großem Belang, daß man sich noch weiter um eine andere Einrichtung umsieht, besonders wenn es große Schwierigkeit hat, diese Einrichtung durchzuführen, sei es wegen des Widerspruchs der Regierung oder der ersten Kammer.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Kammer für Verweisung des Vorschlags des Abg. Welcker: die Zahl der Hofgerichte zu vermehren und diesen, statt den im Entwurfe genannten Bezirksstrafgerichten, die Strafrechtspflege zuzuweisen — zur Begutachtung an die Commission.

Schluß der Sitzung.

129ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Vader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly und Ministerialrath Brauer.

Bekk berichtet im Namen der Gesetzescommission das Resultat der Berathung über den Vorschlag des Abg. Welcker: die Hofgerichte auf 10 bis 11 zu vermehren und diesen die Civil- und Strafgerichtsbarkeit zu übertragen.

Die Commission hat mit 9 gegen 2 Stimmen beschlossen, den Antrag des Abg. Welcker der Kammer nicht zu empfehlen und zwar aus folgenden Gründen: Rückfichtlich des Kostenpunktes ist die Majorität der Meinung, es werde durch die vorgeschlagene Einrichtung nichts gespart, vielmehr möchte eher das Entgegengesetzte der Fall sein, namentlich wenn die Geschäfte bei einer höhern Behörde erledigt werden, wo nach der bisherigen Einrichtung die Besoldungen stärker sind. Die Geschäfte des Staatsanwalts und Untersuchungsrichters seien ohnehin schon so groß, daß wenn das Land in 10 Bezirke eingetheilt würde, nicht mehr die Rede davon sein könnte, überall mit Einem auszulangen und so könnte es sich ergeben, daß bei der Verdopplung des Personals der Hofgerichte, auch die Zahl der Richter und der Staatsanwälte an einer und derselben Stelle, wenn auch nicht bei allen Hofgerichten, doch im Ganzen, nicht nur nicht vermindert, sondern sogar vermehrt würde, wozu auf der andern Seite der Nachtheil käme, welcher in der größern Entfernung der Bezirke vom Gerichtssitze liegt, und welchen zu entfernen, weder die

Eisenbahn, noch der Ausweg, größere Bezirke in den von denselben abgelegenen Landesheilen zu creiren, genügend sein möchte.

In Bezug auf die materielle Güte der Rechtspflege schien es der Commission sehr beherzigenswerth, daß: wenn ein größeres Collegium für wissenschaftliche und praktische Ausbildung seiner Mitglieder geeigneter ist, als ein kleineres, dieser Vortheil auf Seiten der Einrichtung des Entwurfs liege, in Beziehung auf die größeren Verbrechen und die Refurse der kleineren Verbrechen, so wie in Beziehung auf Civilsachen. Die Stichhaltigkeit der gestern aufgestellten Behauptung, daß der Umstand, wenn der Richter eines Collegiums zugleich als selbständiger Einzelrichter functionirt, ihm seinen Werth als Collegiumsmitglied entziehen oder in irgend einer Weise schmälern solle, kann die Commission nicht anerkennen, der Berichterstatter vermag nicht einmal einen Grund davon einzusehen. — Von dem Ausspruch, welchen das einzelne Mitglied als Einzelrichter gethan, dürfe natürlich ein Refurs an seine Collegen nicht stattfinden, namentlich sei er wegen der allzugroßen Vertraulichkeit unzulässig. Dieß komme zwar in Processen gegen Beamte und Untersuchungsrichter allerdings auch bei dem Hofgerichte vor, sei aber dort, obwohl ein Mißstand, dennoch bei der bessern Besetzung dieser Stellen weniger bedenklich, als bei dem Untergericht. Ein weiterer Nachtheil des neuen Vorschlags, gegenüber von dem Entwurfe in Beziehung auf die Sache selbst, auf die Garantie des Angeschuldigten, scheint der Commission besonders bei peinlichen Strafen und bei politischen Verbrechen von hoher Wichtigkeit. Nach geschlossener Untersuchung hat das Bezirksstrafgericht über die Versegung in den Anklagestand zu erkennen und zwar nur auf den Fall, daß die Beweisminima vorhanden sind. Erkennt es dieß an und spricht die Versegung in den Anklagestand aus, so kommt nun die Sache zur öffentlichen Verhandlung und Aburtheilung an das Hofgericht, also an ein Collegium, welches sich bis jetzt gar nicht mit der Sache befaßt hat; wogegen durch Annahme des Vorschlags des Abg. Welcker die nämlichen Mitglieder des Hofgerichts, welche die Versegung des Angeschuldigten in den Anklagestand ausgesprochen haben, zugleich bei der Endaburtheilung mitwirken.

(Fortsetzung folgt.)